

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Stiftung "Theater und Orchester Biel Solothurn"**, vertreten durch die statutarischen Organe, Schmiedengasse 1, 2502 Biel

(nachstehend die **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2019 – 2023

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt einen deutschsprachigen Schauspiel-, einen Musiktheater- und einen Orchesterbetrieb in den Städten und Regionen Biel und Solothurn mit Auftritten ausserhalb dieser Regionen zu führen und sich auch der Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich durch Zusammenarbeit mit geeigneten Schulen und Institutionen zu widmen.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben

- 1 Die Stiftung erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a Sie führt den Schauspielbetrieb mit einem fest engagierten Ensemble, das durch Schauspielerinnen und Schauspieler mit Gast- und Teilzeitverträgen sowie Praktikantinnen und Praktikanten ergänzt werden kann.
 - b Sie führt den Musiktheaterbetrieb mit fest engagierten Sängerinnen und Sängern, die durch freie Sängerinnen und Sänger mit Gast- und Teilzeitverträgen sowie Praktikantinnen und Praktikanten ergänzt werden kann.
 - c Sie führt einen Orchesterbetrieb mit fest engagierten Musikerinnen und Musikern, der durch Praktikantinnen und Praktikanten und/oder Zuzügerinnen und Zuzüger ergänzt werden kann.
 - d Sie kreiert Schauspiel- und Musiktheaterproduktionen (mindestens 24 Schauspielproduktionen, mindestens 20 Musiktheaterproduktionen, mindestens zwei Kinder- oder Jugendstücke pro Subventionsperiode).
 - e Sie führt in Biel mindestens 36 eigenproduzierte Sinfoniekonzerte pro Subventionsperiode auf.
 - f Sie begleitet in- und ausserhalb der Regionen Biel und Solothurn Chöre und bietet eigenproduzierte Familien-, Senioren- und Sommerkonzerte sowie Kammermusikkonzerte an.
 - g Sie programmiert Gastspiele und Gastkonzerte in Biel und Solothurn.
- 2 Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Werkeinführungen, Vorträge und Treffen mit Künstlern,
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Schulvorstellungen, Werkeinführungen und Treffen mit Künstlern. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, und präsentiert das Angebot auf der Plattform 'Bildung und Kultur' des Amtes für Kultur.

Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:

- a Sie arbeitet eng mit den Fachbereichen Theater, Oper und Musik der Schweizer Hochschulen zusammen und bietet Praktikumsplätze für ECTS-Punkte der Masterstudiengänge an.
- b Sie kommuniziert für Musik und Musiktheater konsequent zweisprachig und trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
- c Sie nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (bienneout.ch, Agenda Gassmann Media, culturoscope.ch).
- d Sie lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
- e Sie arbeitet mit weiteren kulturellen Organisationen der Region, namentlich mit der Stiftung Spectacles français, zusammen.
- f Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung.

3 Die Stiftung verfolgt folgende strategische Vorhaben:

- a Sie bemüht sich, weitere Finanzierungsträger zu finden.
- b Sie bemüht sich, ihre Lohnpolitik anzupassen, um ein ausgeglichenes Lohnverhältnis zwischen den Angestellten zu schaffen.
- c Sie baut ihre Kommunikationsmassnahmen aus.
- d Sie entwickelt ihre Kulturvermittlungsangebote weiter.

Art. 4 Rahmenbedingungen

- 1 Die Stiftung legt die Veranstaltungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Die Stiftung weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 4 Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Die Stiftungen gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Die Stiftung strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Prozent pro Saison an.
(= $(\text{Betriebsertrag} - \text{Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger}) / \text{Gesamtaufwand} \times 100$).
- 2 Die Stiftung sorgt für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss die Stiftung ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.

- 5 Die Stiftung ist für ihr Personalwesen verantwortlich und ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 eine pauschale jährliche Abgeltung von CHF **7'985'435.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	3'992'720.00
Kanton Bern	CHF	3'194'203.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	798'512.00
Total	CHF	7'985'435.00

Die Subvention durch die Stadt Solothurn ist Gegenstand eines separaten Vertrags zwischen ihr und der Stiftung.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen. Die Benutzungs- und Unterhaltsmodalitäten der Gebäude, welche die Stadt an die Stiftung vermietet, sind in separaten Verträgen zwischen den beiden Parteien geregelt.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die jährliche Abgeltung wird von Biel in drei Raten überwiesen, jene durch den Kanton Bern in zwei Raten (Juli und Januar) und jene durch den Gemeindeverband in einer.
- 2 Die Stiftung vereinbart mit den Finanzierungsträgern jeweils bis zum 31. Mai einen Zahlungsplan für die folgende Saison.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.
- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 2 Die Stiftung unterbreitet allen Finanzierungsträgern bis spätestens am darauffolgenden 31. Dezember
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Die Stiftung bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgen durch die Stadt Biel.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Stiftung erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Stiftung.
- 2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger, welche gemäss Artikel 12 Absatz 3 am Reportinggespräch teilnehmen, können die Angebote der Stiftung auf Anmeldung kostenlos besuchen.

Art. 14 Informationspflicht

Die Stiftung informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Leistungsstörung und Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 16 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Juli 2019 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 30. Juni 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, Datum 9.1.19

Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn
Für den Stiftungsrat


Daniel Juillerat
Präsident


Ignaz Moser
Vize-Präsident

- der Gemeinderat der Stadt Biel,
das Bieler Stimmvolk,

, der Stadtrat von Biel,

und

- die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,

- der Regierungsrat Kanton Bern,

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Anhang 3: Statuten resp. Stiftungsurkunde der Stiftung

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr*	2019-20	2020-21	2021-22	2022-23
Leistungen gemäss Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3	Neuinszenierungen	6				
	Publikum Biel	5000				
Musiktheater	Neuinszenierungen	5				
	Publikum Biel	7000				
	Anzahl Vorstellungen im Theater Nebia in Biel	5				
Kinder oder Jugendstück	Neuinszenierung	0.5				
	Publikum Biel	offen				
Sinfonie-Konzerte	In Biel	9				
	Konzerte ausserhalb Biels und Solothurns	offen				
	Gastorchester	offen				
	Publikum Biel	6000				
	Seniorenkonzerte	3				
	Publikum Biel	300				
Spezialkonzerte	Familien- und Schulkonzerte	2				
	Publikum Biel	offen				
	In Biel	offen				
Sommerkonzerte	In den Regionen	offen				
	In Biel	offen				
Chorbegleitungen	In Biel	offen				
	In den Regionen	offen				

Zusammenarbeit	Anz. Kollaborationen	offen					
	Namen der Partner	offen					
Praktika	SON	offen					
	Jahrespraktikum Orchester	offen					
	Jahrespraktikum Schauspiel	offen					
	Einführungen deutschsprachiges Schauspiel	24					
Kulturvermittlung	Einführungen Musiktheater	16					
	Kinder- und Jugendtheaterprojekt (ausgewogen Schauspiel und Musiktheater)	4					
	Schulische Kulturvermittlung	offen					
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozent	25%					
Medienrecht	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	200					
Finanzen Jahresrechnung Eigenleistungen	Finanzielle Angaben						
	Ergebnis Jahresrechnung Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	ausgeglichen erreicht					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorfaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen	2019-20	2020-2021	2021-22	2022-23
Suche nach weiteren Finanzierungsstrategien					
Anpassung der Lohnpolitik					
Ausbau der Kommunikationsmassnahmen					
Weiterentwicklung der Kulturvermittlung					

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Theater Orchester Biel Solothurn			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	13'157	Moutier	11'148
Aegerlen	19'871	Münschemier	4'017
Arch	4'581	Nidau	70'956
Bargen	2'919	Nods	1'646
Belmund	16'666	Oberwil b.B.	2'458
Belprahon	453	Orpund	27'512
Brügg	43'527	Orvin	6'250
Brüttelen	1'725	Perrefitte	651
Büetigen	2'410	Péry-La Heutte	9'822
Bühl	1'250	Petit-Val	606
Büren a.A.	10'336	Pleterlen	41'780
Champoz	352	Plateau de Diesse	4'564
Corcelles	310	Port	35'711
Corgémont	3'678	Radelfingen	3'642
Cormoret	1'072	Rapperswil	7'745
Cortébert	1'580	Rebévelier	64
Court	3'148	Reconvilier	5'191
Courtelary	2'095	Renan	1'298
Crémines	795	Roches	310
Diessbach	2'919	Romont	434
Dotzigen	4'286	Rüti b.B.	2'496
Epsach	969	Safnam	19'820
Erlach	4'109	Saïcourt	1'345
Escherl	548	Saint-Imier	7'533
Evilard	26'313	Snuge	4'229
Finstertenen	1'619	Saules	350
Gals	2'310	Schelten	58
Gampelen	2'529	Scheuren	2'700
Grandval	583	Schüpfen	10'965
Grossaffoltern	8'750	Schwadernau	3'935
Hagneck	1'199	Seedorf	8'886
Herrigen	3'071	Seehof	102
Ins	10'147	Siselen	1'701
Ipsach	41'521	Sonceboz	9'987
Jens	4'006	Sornviller	1'854
Kallnach	6'608	Sornviller	594
Kappelen	3'905	Studen	32'154
La Ferrière	806	Sutz-Lattrigen	14'588
La Neuveville	8'213	Täuffelen	8'053
Langnau	28'724	Tavannes	8'002
Leuzigen	3'687	Tramelan	9'799
Ligerz	3'238	Trellen	1'315
Loveresse	736	Tschugg	1'309
Lüscherz	1'574	Twann-Tüscherz	6'824
Lys	42'097	Valbirse	8'886
Meienried	154	Villeret	2'047
Mainisberg	13'751	Vinelz	2'549
Marzigen	4'105	Walpenwil	2'945
Mont-Tramelan	259	Wengi	1'787
Mörigen	8'881	Worben	13'476
		Total	798'512

Anhang 3: Statuten des TOBS

Urschrift Nr. 4670

COPIE

STIFTUNGSURKUNDE

Rudolf Meier

Notar des Kantons Bern mit Büro in Biel
eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern

beurkundet:

Der **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Bern, vertreten durch den Regierungsratspräsidenten und Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Herrn Dr. Bernhard Pulver, von Rüeggisberg, in Bern, seinerseits vertreten durch Herrn Guy Lévy, geb. 16. März 1950, von Renan, in Evilard, stellvertretender Generalsekretär der Erziehungsdirektion, gemäss Vollmacht vom 17. August 2011, welche beiliegt,

und

die **Einwohnergemeinde Biel/Bienne**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Erich Fehr, von und in Biel/Bienne, und Barbara Labbé, von Rüegsau, in La Neuveville, welche als Stadtpräsident und Stadtschreiberin Kollektivunterschrift führen (Art. 51 Abs. 2 Stadtordnung), hier vertreten durch Herrn Pierre-Yves Moeschler, geb. 16. Februar 1953, von Tavannes, in 2502 Biel/Bienne, Schützengasse 75a, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2011, welcher beiliegt,

und

die **Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Stadtpräsident Kurt Fluri, von Herbetswil und Solothurn, in Solothurn,

und

die **beitragspflichtigen Gemeinden der Regionalen Kulturkonferenz RKK Biel**, Geschäftsstelle des Vereins seeland.biel/bienne, c.o. BHP Raumplanung AG, 3007 Bern, Fliederweg 10, handelnd durch die Herren Jürg Räber, Präsident, in Orpund, und Pierre-Yves Moeschler, Gemeindevertretung EG Biel/Bienne, in Biel/Bienne, welche als Präsident und Mitglied des Leitungsgremiums Kollektivunterschrift führen, vertreten durch Jürg Räber, vgt. gemäss Vollmacht vom 19. September 2011, welche beiliegt,

erklären:

I. PRÄAMBEL

Ausgangslage

Der Kanton Bern, die Einwohnergemeinde Biel/Bienne, die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und die Regionale Kulturkonferenz RKK Biel sind heute die Finanzierungsträger der Stiftung Neues Städtebundtheater und der Stiftung Orchestergesellschaft Biel OGB.

Die Finanzierungsträger haben nach Verhandlungen mit den beiden Stiftungen beschlossen, aus konzeptionellen, kulturellen und finanziellen Erwägungen die Subventionen in Zukunft nur noch einer einzigen Organisation zukommen zu lassen.

Die beiden Stiftungen haben daher am 2. Februar 2011 eine Grundsatzvereinbarung über die wesentlichen Modalitäten der Zusammenlegung abgeschlossen und sich verpflichtet, ihre Entscheide in enger Zusammenarbeit und im Interesse einer maximalen Aufrechterhaltung der Kontinuität in allen Bereichen zu treffen.

Die bestehenden Betriebe werden weitergeführt. Die finanziellen Mittel sollen für die Subventionsperiode "01.07.2011 - 30.06.2015" den einzelnen Sparten grundsätzlich gemäss Grobbudget nach Massgabe des Berichtes betreffend gemeinsame neue Organisation TOBS per 31. Dezember 2010 zur Verfügung stehen. Es sollen weder Quersubventionierungen noch Quereinsparungen vorgenommen werden.

Zielsetzung

Die Parteien gründen daher eine Stiftung als neue Trägerschaft, welche durch eine Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz die Aktiven und die Passiven der Stiftung Neues Städtebundtheater und der Stiftung Orchestergesellschaft Biel OGB und wie auch deren Aktivitäten übernimmt.

Die neue Stiftung soll ein hochstehendes Angebot von Eigenproduktionen in den Bereichen deutschsprachiges Schauspiel, Musiktheater und Orchesterkonzerte in den Städten und Regionen Biel und Solothurn sicherstellen.

Genehmigung

Die Gründung der Stiftung und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen der Stifter sind durch die zuständigen Organe genehmigt worden.

II. GRÜNDUNG EINER STIFTUNG

Art. 1

Wir errichten auf unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Stiftung nach Massgabe der Art. 80ff ZGB unter den Namen

Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn TOBS
Fondation Théâtre et Orchestre de Bienne et de Soleure TOBS

Die Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen.

III. STATUTEN DER STIFTUNG

Zweck

Artikel 2

Die Stiftung bezweckt, einen deutschsprachigen Schauspiel-, einen Musiktheater- und einen Orchesterbetrieb in den Städten und Regionen Biel und Solothurn mit Auftritten ausserhalb dieser Regionen zu führen und sich auch der Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich durch Zusammenarbeit mit geeigneten Schulen und Institutionen zu widmen.

Artikel 3

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

Vermögen

Artikel 4

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.-- wie folgt:

- der Kanton Bern (26,7%)	CHF	13'350.--
- die Einwohnergemeinde Biel/Bienne (33,3%)	CHF	16'650.--
- die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (33,3%)	CHF	16'650.--
- die Regionale Kulturkonferenz RKK Biel (6,7%)	CHF	3'350.--

Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen der Stifter und Dritten und den Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet werden.

Artikel 5

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig zu verwalten.

Die Stiftung finanziert sich aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, dem Ergebnis der Betriebe und dem Ertrag des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungskapital kann nur durch Beschluss des Stiftungsrates teilweise oder vollständig eingesetzt werden.

Artikel 6

Das Stiftungskapital wird durch Beschluss des Stiftungsrates durch Teile der Aktiven und Passiven der beiden Stiftungen Neues Städtebundtheater und Orchestergesellschaft Biel OGB, welche die Stiftung durch Vermögensübertragung im Sinne von Zuwendungen nach Massgabe von Art. 4 Abs. 2 übernehmen wird, erhöht.

Organe

Artikel 7

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Artikel 8

Der Stiftungsrat besteht bis zum 31. Dezember 2012 aus mindestens vier und anschliessend aus minimal sieben und maximal neun Mitgliedern.

Die zuständigen Organe der Stifter bestimmen je eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter als Mitglied des Stiftungsrates und wählen mit Mehrheitsbeschluss die weiteren Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsrates.

Die ordentliche Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Eine weitere einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist aus wichtigen Gründen möglich. Der Stiftungsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit darüber.

Artikel 9

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 10

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zur Unterschrift berechtigten Personen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Artikel 11

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen oder von ihm delegiert sind.

Er hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben: die Abnahme des Jahresberichts, die Festlegung der Organisation der Stiftung, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Wahl der Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat beschafft die für die Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel.

Artikel 12

Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation ein Reglement.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle errichten oder weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

Die Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder, welche besondere Aufgaben übernehmen, entscheidet der Stiftungsrat.

Artikel 13

Die Rechnung ist alljährlich auf den 30. Juni und erstmals auf den 30. Juni 2012 abzuschliessen.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres neu festlegen.

Revisionsstelle

Artikel 14

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe von Art. 83b ZGB.

Eintrag / Verweis

Artikel 15

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern einzutragen.

Soweit die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 80ff ZGB.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Wahl Organe

Die zuständigen Organe der Stifter wählen als erste Mitglieder des Stiftungsrates

Herrn Guy Lévy	Vertreter des Kantons Bern
Herrn Didier Juillerat	Vertreter Einwohnergemeinde Biel/Bienne
Herrn Ignaz Moser	Vertreter Einwohnergemeinde Stadt Solothurn
Herrn Andreas Marti	Vertreter beitragspflichtige Gemeinden

Die Wahl der übrigen Mitglieder wird durch die zuständigen Organe der Stifter auf Vorschlag der obgenannten Mitglieder des Stiftungsrates bis spätestens zum 31. Dezember 2012 erfolgen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates erklären Annahme der Wahl durch die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

Verantwortung

Der Stiftungsrat und Revisionsstelle übernehmen die Verantwortung für die Subventionsperiode "01.07.2011 - 30.06.2015" und beachten in ihrer Tätigkeit die Modalitäten der Grundsatzvereinbarung vom 02. Februar 2011 und des Berichtes vom 31. Dezember 2010.

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörden der Kantone Bern und Solothurn siebenfach auszufertigen.

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Herren Kurt Fluri und Jürg Räber vor und unterzeichnet die Urkunde mit denselben.
Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in der Kanzlei des Notars in Biel/Bienne, den 19. September 2011

19. September 2011

Die Stifter

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtpräsident


.....
Kurt Fluri

Regionale Kulturkonferenz RKK Biel
Der Bevollmächtigte


.....
Jürg Räber

Der Notar


.....

Der Notar liest diese Urkunde ferner den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Herren Guy Lévy und Pierre-Yves Moeschler vor und unterzeichnet die Urkunde mit denselben.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in der Kanzlei des Notars in Biel/Bienne, den 19. September 2011

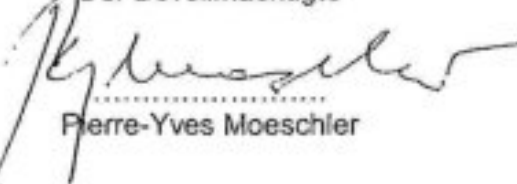
19. September 2011

Die Stifter

Kanton Bern
Der Bevollmächtigte


.....
Guy Lévy

Einwohnergemeinde Biel/Bienne
Der Bevollmächtigte


.....
Pierre-Yves Moeschler

Der Notar


.....